
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL establishing a framework for screening of foreign direct investments into the European Union (COM/2017/0487)

Der Vorschlag der EU-Kommission zur Schaffung eines europaweiten Rahmens zu Investitionsprüfungen (COM/2017/0487) erfolgt in einem wirtschaftspolitischen Spannungsfeld. Auf der einen Seite ist die deutsche wie die europäische Wirtschaft auf offene Grenzen, den Schutz des Eigentums sowie die Kapitalverkehrsfreiheit angewiesen. Ein Unternehmer muss sein rechtmäßig erworbenes Eigentum auch veräußern können dürfen. Auf der anderen Seite steht der berechnete Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Die EU verfügt derzeit über eine der weltweit offensten Regelungen zu ausländischen Direktinvestitionen. Zwölf EU-Mitgliedsstaaten haben rechtliche Prüfinstrumentarien installiert, deren jeweilige inhaltliche Ausgestaltung jedoch voneinander abweicht. Insofern hält der DIHK eine EU-weite Angleichung der Verfahren für ausländische Direktinvestitionen grundsätzlich für sinnvoll.

Darüber hinaus betont der DIHK, dass der Rechtsrahmen zu Investitionsprüfungen inhaltlich ausgewogen sein sollte. Eine zu starke Regulierung könnte auf Dauer zu einem Rückgang ausländischer Investitionen führen und damit das deutsche wie europäische Wirtschaftswachstum beeinträchtigen. Zudem besteht die Gefahr, dass es zu Gegenmaßnahmen anderer Wirtschaftsräume kommt und Auslandsinvestitionen europäischer Unternehmen zukünftig gebremst werden könnten. Staatliche Beschränkungen, Unternehmen ganz oder in Teilen an ausländische Investoren zu veräußern, müssen auch im Hinblick auf das Eigentumsrecht der Unternehmer ein Ausnahmefall bleiben.

Darüber hinaus weist der DIHK im Konkreten auf folgende Gesichtspunkte hin:

1. Als inhaltlicher Maßstab zusätzlich zu Investitionsprüfungen erscheint es aus Perspektive des DIHK sinnvoll, die Grenzen eines kartellrechtlich zulässigen Verhaltens heranzuziehen. Als Prüfungskriterium steht hierbei das Verbot des **Missbrauchs marktbeherrschender Stellungen** im Raum.
2. Die EU-Kommission und die EU-Mitgliedsstaaten benötigen zur Durchführung der Investitionsprüfung sensible Unternehmensdaten (Artikel 10 des Verordnungsvorschlages). Deren Umfang sollte durch die Verordnung auf das absolute Mindestmaß reduziert werden, um dem wichtigen **Schutz betrieblicher Daten** bestmöglich Rechnung zu tragen und **bürokratische Belastungen** für die Unternehmen gering zu halten.
3. Der DIHK bewertet es positiv, dass Investitionsprüfungen durch andere EU-Mitgliedsstaaten oder durch die EU-Kommission kommentiert werden können (Artikel 8, Nummer 2, 3 des Verordnungsvorschlages). Dabei ist es jedoch von hoher Bedeutung, die **finale Entscheidungskompetenz** bei dem jeweils betroffenen EU-Mitgliedsstaat zu belassen (Artikel 8, Nummer 6 des Verordnungsvorschlages). Klarstellend bietet sich aus Sicht des DIHK an, Erwägungsgrund 6 des Verordnungsvorschlages wie folgt zu ergänzen:

"Under no circumstances can this limit the competence of the Member States to restrict the free movement of capital, if there is a written or unwritten justification in accordance with Article 65 TFEU or the jurisdiction of the European Court of Justice."

4. Ein zusätzliches Kommentierungsrecht für die EU-Kommission bedarf aus Sicht des DIHK eines **klaren und transparenten Rahmens**. Insbesondere sollte abschließend definiert sein, in welchen Fällen ein Unionsinteresse vorliegt (Artikel 3, Nummer 3, Artikel 9, Nummer 1 des Verordnungsvorschlages). Eventuelle Auslegungsspielräume innerhalb der Verordnungs-kriterien sollten nicht zu ergänzenden Prüfungs-kompetenzen der EU-Kommission führen. Im Hinblick auf Artikel 9, Nummer 5 des Verordnungsvorschlages stellt sich aus Sicht des DIHK die Frage, auf welcher Legitimationsbasis sich eine Erklärungspflicht für die EU-Mitgliedsstaaten gegenüber der EU-Kommission gründen lässt. Stellungnahmen der EU-Kommission zu nationalen Investitionsprüfungen sollten darüber hinaus zentral dokumentiert werden und einsehbar sein.

5. Eine europäische Verordnung zu Investitionsprüfungen sollte für die EU-Mitgliedsstaaten möglichst **eindeutige Prüfungskriterien** definieren. Aus Sicht des DIHK gilt es, unklare Rechtsbegriffe unbedingt zu vermeiden, um größtmögliche Rechtssicherheit für betroffene Unternehmen und Investoren zu schaffen. Diese Maßgabe gilt insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 4 des Verordnungsvorschlages genannten Bereiche. Es muss klar sein, für welche Branchen eine Prüfung erfolgt. Fraglich erscheint beispielsweise, ob zu den dort aufgezählten Infrastrukturen auch Verkehr, Wasser, Ernährung, Luftfahrt, Gesundheitsdienste, Wissenschaft und Entwicklung vollumfänglich zählen sollen.
6. Die **Fristen** für Investitionsprüfverfahren der EU-Mitgliedsstaaten (Artikel 6, Nummer 2 des Verordnungsvorschlages) sollten klar begrenzt werden, um zeitliche Verzögerungen im Investitionsverfahren für beteiligte Unternehmen kalkulierbar zu machen. Ein entsprechender Fristrahmen sollte innerhalb der EU möglichst einheitlich gestaltet sein und einen Zeitraum von einem Monat nicht überschreiten.
7. Es ist aus Sicht des DIHK wichtig, **missbräuchliche Umgehungsgestaltungen** europaweit einheitlich zu verhindern. Die Verordnung sollte diesem Gedanken in Artikel 5 des Verordnungsvorschlages verstärkt Rechnung tragen.

Eine Mindermeinung der Rückmeldungen aus den IHKs betont, dass der Rechtsrahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht ausreichend erscheint. Punkte wie der Schutz von Technologie oder Reziprozität – also die gegenseitige Marktöffnung im jeweils gleichen Umfang - könnten ebenfalls als Prüfungskriterium erwogen werden.

Kontakt:

Dr. Angela Dube
Leiterin des Referats Außenwirtschaftsrecht und Handelsvereinfachungen
Bereich Internationale Wirtschaftspolitik, Außenwirtschaftsrecht
DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Breite Straße 29 | 10178 Berlin
Tel.: 030 20308-2320
dube.angela@dihk.de